

Antrag und Testkonzept zur Umsetzung der Nationalen Teststrategie (Coronavirus-Testverordnung – TestV) zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests in der vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflege, der hospizlichen Versorgung sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Die Bundesregierung stellt durch seine Coronavirus-Testverordnung seit dem 15. Oktober 2020 eine Möglichkeit zur Verfügung, durch PoC-Antigen-Tests schnelle Testresultate für zu versorgende pflegebedürftige Personen sowie deren Besucherinnen/Besucher, für die Beschäftigten in der Pflege und für sonstige Personen zu erlangen.

PoC-Antigen-Tests sind eine gute Möglichkeit, ersetzen aber wegen ihrer geringeren Genauigkeit nicht die Durchführung eines herkömmlichen PCR-Testverfahrens. Anzuwenden sind diese daher nur bei asymptomatischen Personen. Das Testkonzept umfasst ausschließlich Testungen, die der Verhütung der Verbreitung von SARS-CoV-2 dienen nach § 4 Abs. 1 und 2 TestV.

Hinweis zur Bearbeitung: Es sind lediglich die blau hinterlegten Felder auszufüllen bzw. zu markieren.

I. Allgemeines

Name der Einrichtung/Dienst

Träger

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort Verantwortliche/-r

Ansprechpartner/-in

Telefon

E-Mail

II. Bei der Einrichtung, in der das vorliegende Testkonzept angewendet werden soll, handelt es sich um

vollstationäre oder teilstationäre Pflegeeinrichtung (hier **30** eintragen)

ambulanter Pflegedienst (hier **20** eintragen)

stationäres Hospiz mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (hier **30** eintragen)

alltagsunterstützendes Angebot nach § 45a SGB XI (hier **20** eintragen)

Antrag zur Coronavirus-Testverordnung vom 27.01.2021

III. Kalkulation der möglichen Testanzahl

Geben Sie bitte in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Anzahl der zu betreuenden Personen in Ihrer Einrichtung/Ihrem Dienst/Ihrem Angebot an. Der Bedarf an Schnelltests Ihrer Einrichtung/Ihres Dienstes/Ihres Angebotes wird für einen Monat errechnet (dabei sind höchstens 30 PoC-Antigen-Tests bei vollstationären und teilstationären Einrichtungen und höchstens 20 PoC-Antigen-Tests bei ambulanten Pflegediensten/Angeboten zur Unterstützung im Alltag pro versorgter pflegebedürftiger Person möglich).

	Anzahl	Tests pro zu betreuende Person	Höchstmenge nach Testverordnung
versorgte pflegebedürftige Personen			

Geben Sie bitte in der nachstehenden Tabelle für die Testung die erwartete Anzahl der Beschäftigten, Besuchenden und sonstig anwesenden Personen an. Zusätzlich dazu geben Sie bitte die geplante Häufigkeit der Testungen an. Abweichungen davon sind im Bedarfsfall möglich.

	Anzahl	Testhäufigkeit pro Monat	Bedarf pro Monat
versorgte pflegebedürftige Personen			
Beschäftigte			
Besuchende in stationären Einrichtungen (Schätzung)			
sonstige (z. B. Therapeuten/Therapeutinnen, Fahrdienste) (Schätzung)			
Gesamt-Testkontingent Pro Monat			

Antrag zur Coronavirus-Testverordnung vom 27.01.2021

V. Erklärung

1. Es wird versichert, dass die Testung durch eine Pflegekraft oder durch medizinisches Fachpersonal (§ 5a Abs.1 IfSG) durchgeführt wird. Ferner kann die Testung durch fachkundige Personen durchgeführt werden, wenn diese über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die nach Auffassung des Test-Herstellers gefordert werden, um eine korrekte Testung sicherzustellen.
2. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betraute Person entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung geschult ist. Die Schulung wird dokumentiert (durchführende Person, Qualifikation, Datum, Teilnehmer, Produkt).
3. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betraute Person geeignete persönliche Schutzausrüstung (in der Regel Schutzkittel, Handschuhe, FFP Maske, Gesichtsschutzschild/Schutzbrille) trägt. Die Vorgaben des Test-Herstellers sowie die geltenden Arbeitsschutzregelungen werden beachtet.
4. Es wird versichert, dass nur PoC-Antigen-Tests entsprechend der Listung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte verwendet werden. Die Liste kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden: www.bfarm.de/antigentests.
5. Die zu Testenden werden über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Testung informiert. Die bestehende Testpflicht für Beschäftigte nach der SARS-CoV-2-EindV wird beachtet.
6. Alle zu testenden Personen, die einwilligungsfähig sind, erhalten ein Informationsschreiben und eine mündliche Information vor der Testung. Eine Einwilligung liegt im Einzelfall vor und wird dokumentiert.
7. Bei allen zu testenden Personen, die nicht einwilligungsfähig sind, wird die Einwilligungserklärung der/des Sorgeberechtigten, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuers/-in vorher eingeholt.
8. Die Durchführung der Tests wird dokumentiert (Datum, Name der/des Getesteten, durchführende Person, Ergebnis).
9. Jedes positive Testergebnis von betreuten Personen sowie Beschäftigten wird umgehend (in der Regel innerhalb von 6 Stunden) dem Gesundheitsamt (Vordruck anliegend) gemeldet. Die erforderlichen weiteren Maßnahmen werden unverzüglich eingeleitet.
10. Besucher/-innen und sonstig anwesende Personen erhalten nach einer positiven Testung keinen weiteren Zugang und werden informiert, dass sie sich unverzüglich an eine Ärztin/einen Arzt, eine Teststelle oder an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden haben.
11. Regelungen wie etwa die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg in der aktuell gültigen Fassung und gegebenenfalls bestehende Allgemeinverfügungen des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt werden darüber hinaus beachtet.

Hiermit wird versichert, dass das Testkonzept in der vorliegenden Fassung vollständig eingehalten wird. Gleichzeitig erfolgt hiermit der Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Testkonzeptes.

Weitere Details zum Testkonzept können bei der/dem Antragsteller/-in angefordert werden.

Hinweis: Die handschriftliche Unterschrift entfällt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 10 VwVfG.

Datum

Unterschrift